

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dez. 2004, VAG; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung

vom *Tarifvorlage der*

26. Mai 2014 *Swiss Life AG*

in der Kollektiv-Lebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge

Die Änderung betrifft alle Versicherten der bei der Swiss Life AG versicherten Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen.

Die Änderung des Kollektivtarifes betrifft die Senkung des technischen Zinssatzes von 2,5 % auf 1,75 %, Änderungen in den Rückkaufsregelungen (die Aufschuboption für den Bezug der Rückerstattungswerte entfällt, laufende Alters- und Hinterlassenenrenten sind nicht mehr rückkaufsfähig) und in den AVB. Weiter wurden Anpassungen im Rahmen der Erfahrungstarifizierung vorgenommen, die im Durchschnitt einer Senkung der Risikoprämie um ca. 2 % entsprechen. Beim Bestand Nationale Suisse wurde ebenfalls eine Senkung der Risikoprämie im Durchschnitt um 2 % vorgenommen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2014, vom 19. Februar 2014 und vom 12. März 2014 reichte die Swiss Life AG im Bereich der Lebensversicherung die Tarifeingaben für ihren Kollektivtarif KT 2015 ein.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifänderung mittels Verfügung vom 26. Mai 2014 zugestimmt hat.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifanpassungen per 1. Januar 2015 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit

dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, eingesehen werden.

29. Juli 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA